

Taxation der Grundbuchvermessung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres**

Band (Jahr): **9 (1911)**

Heft 9

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-181706>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Jahrgang IX

Schweizerische 15. September 1911

Geometer-Zeitung

Zeitschrift des Schweiz. Geometervereins

Organ zur Hebung und Förderung
des Vermessungs- und Katasterwesens

Redaktion: Prof. J. Stambach, Winterthur

Expedition: Buchdruckerei Winterthur vorm. G. Binkert

Jährlich 12 Nummern
und 12 Inseratenbulletins

No. 9

Jahresabonnement Fr. 4.—
Unentgeltlich für Mitglieder

Taxation der Grundbuchvermessungen.

Das Schweizer. Justiz- und Polizeidepartement hat unterm 4. August 1911 folgenden Beschluss gefasst:

1. Es wird eine eidgenössische Taxationskommission eingerichtet, der das Schweizerische Justiz- und Polizeidepartement oder das eidgenössische Vermessungsinspektorat Vermessungsarbeiten zur Taxation vorlegen kann.

2. Die Kommission besteht aus:

dem eidg. Vermessungsinspektor als Präsidentent, Herrn
Simon Crausaz, Ingenieur und Konkordatsgeometer
in Freiburg,

Herrn Daniel Fehr, Stadtgeometer in Zürich.

Als Referenten sind in besondern Fällen beizuziehen: ein Vertreter der kantonalen Vermessungsaufsicht (Kantonsgeometer) und ein Mitglied des Schweizerischen Geometervereins als Vertreter der Geometer.

3. Das eidgenössische Vermessungsinspektorat wird beauftragt, die jeweils nötigen Anordnungen zu treffen.
